

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Rainer Podeswa AfD**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

**Spekulationsgeschäfte von Kommunen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kommunen sind ihr bekannt, die riskante Wertpapiergeschäfte (Swap-Geschäfte) tätigten?
2. Welche Summen haben diese Kommunen jeweils gewonnen oder verloren?
3. Was unternimmt sie, um Kommunen an zu riskanten Wertpapiergeschäften zu hindern?
4. Wie steht sie generell zu riskanten Wertpapiergeschäften der Kommunen?

07.02.2019

Dr. Podeswa AfD

### Begründung

Mit riskanten Wertpapiergeschäften wollte die frühere Oberbürgermeisterin von Pforzheim die Schulden der Stadt verringern – und verlor stattdessen weitere 50 Millionen Euro. Selbst der Deutschland-Chef von JPMorgan, dessen Unternehmen die Bürgermeisterin beraten hatte, rief im Rathaus an, um auf die Risiken hinzuweisen. Laut der Süddeutschen Zeitung versuchten „viele“ Kommunen solche Geschäfte und verloren, laut Schätzungen von Finanzexperten, Milliarden. Die Kleine Anfrage soll daher den Details nachgehen.

### Antwort

Mit Schreiben vom 5. März 2019 Nr. 2-0141.5/16/5694 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche Kommunen sind ihr bekannt, die riskante Wertpapiergeschäfte (Swap-Geschäfte) tätigten?*
- 2. Welche Summen haben diese Kommunen jeweils gewonnen oder verloren?*

Zu 1. und 2.:

Nicht jedes Swap-Geschäft ist als riskant und damit als nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch die Kommunen vom 9. Mai 2016 (GABl. S. 334) unzulässig anzusehen. Soweit dem Innenministerium bekannt, wurden von den Kommunen im Land vor Jahren nur in Einzelfällen riskante Swap-Geschäfte abgeschlossen; eine ähnliche Dimension wie in Pforzheim ist von keiner anderen Kommune bekannt.

Dies vorausgeschickt, sind dem Innenministerium aus jüngerer Zeit keine Kommunen bekannt, die riskante Wertpapiergeschäfte zu spekulativen Zwecken getätigt haben. In der aktuellen Niedrig- bzw. Negativzinsphase bieten zusätzliche Zinssicherungsgeschäfte beim Abschluss eines Kreditvertrags für die Kommunen auch keine beziehungsweise kaum erkennbare Vorteile.

In Pforzheim betrug der Verlust bei vorzeitiger Beendigung der Derivatgeschäfte mit JPMorgan Chase in den Jahren 2010 und 2011 zunächst 57,44 Mio. Euro. Dieser konnte insbesondere durch gerichtliche Vergleiche mit den beteiligten Banken deutlich reduziert werden. Rund 28,1 Mio. Euro erhielt die Stadt aus dem Vergleich mit JPMorgan Chase. Aus der regulären Beendigung der Derivatgeschäfte mit der Deutschen Bank im Jahr 2011 erhielt sie 8,11 Mio. Euro; hinzu kommen 7,7 Mio. Euro aus dem Vergleich mit der Deutschen Bank aufgrund einer anschließenden Schadenersatzklage.

- 3. Was unternimmt sie, um Kommunen an zu riskanten Wertpapiergeschäften zu hindern?*
- 4. Wie steht sie generell zu riskanten Wertpapiergeschäften der Kommunen?*

Zu 3. und 4.:

Das Innenministerium hat den Einsatz von Derivaten in der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch die Kommunen geregelt. Die Verwaltungsvorschrift knüpft an einen entsprechenden Erlass von 1998 an.

Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente durch die Kommunen stellt mit Blick auf eine dauerhafte Sicherstellung der gemeindlichen Aufgabenerfüllung gemäß § 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsfüh-

rung nach § 77 Absatz 2 GemO klar, dass keine finanziellen Risiken eingegangen werden dürfen, die nicht durch den Wirkungskreis der Gemeinde und einen damit verbundenen öffentlichen Zweck gerechtfertigt sind. Finanzspekulationen sind unzulässig.

In der Verwaltungsvorschrift wird die Zulässigkeit von Derivaten (darunter auch Swap-Geschäfte) eng begrenzt. Die Verwaltungsvorschrift lässt ausschließlich Zinsderivate zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos aus Kreditgeschäften (Zinssicherungsgeschäfte) zu. Daher kommen nur Zinsderivate in Betracht, mit denen das Zinsänderungsrisiko von Krediten mit variablen Zinsen begrenzt oder ausgeschlossen wird oder mit denen ein fester Zinssatz für eine in der Zukunft liegende Zinnsicherungsperiode vereinbart wird. Das bedeutet, dass im Wesentlichen nur sogenannte Payer-Swaps (Tausch variabler gegen feste Zinssätze) und sogenannte Forward Rate Agreements, mit denen ein Zinssatz für einen künftigen Anlagezeitraum gesichert wird, zulässig sind. Es dürfen nur konkrete Kreditgeschäfte durch Zinssicherungsinstrumente abgesichert werden (sogenannte Konnexität). Eine Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde ist in solchen Fällen nicht erforderlich.

Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung haben die Kommunen die Prüfung und Entscheidung über den Abschluss derivativer Geschäfte eigenverantwortlich vorzunehmen. Zuvörderst ist es Sache der verantwortlichen Personen bei den Gemeinden und den Landkreisen, bei Geschäften jeder Art den Inhalt sorgfältig zu prüfen und die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie die Vorgaben zur Geldanlage, insbesondere das strikte Spekulationsverbot, zu beachten. Den Kommunen sind ihrer Aufgabenstellung und dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechend spekulative Finanzgeschäfte zur Erwirtschaftung separater Gewinne untersagt.

In Vertretung

Württemberg  
Staatssekretär